Bund Deutscher Rechtspfleger

- per elektronischer Post -
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat RA 4
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37
10117 Berlin
RA4@bmjv.bund.de

23. Januar 2026

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV)
Geschäftszeichen: 374120#00008#0006

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme und nimmt wie folgt Stellung:

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die angestrebten Änderungen. Diese sind mit Blick auf das bestehende Erfordernis der weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, insbesondere aufgrund der geplanten Änderungen durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (BR-Drucksache 643/25), zu begrüßen.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme möchten wir auch nutzen, um weitere Änderungen betreffend der zu nutzenden Formulare hinsichtlich der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse anzuregen, die nach diesseitiger Einschätzung dringend angezeigt sind, um die gebotene effiziente Bearbeitung des Massengeschäfts zu ermöglichen.

Zeitnahe Einführung der bundesweit möglichen Option von Datensatzanträgen

Mit Blick auf die Einführung der elektronischen Verfahrensakte hat sich gezeigt, dass sich die (Weiter-)Bearbeitung von PDF-Dokumenten für das Vollstreckungsgericht insgesamt als schwierig und sperrig erweist, weil die Bearbeitungsoptionen für PDF-Dokumente aus

Kontakt
Björn Benkhoff
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: post@bdr-online.de
Tel.: +49 151 17277652

Digitalkontakt
Bund Deutscher Rechtspfleger

E-Mail: post@bdr-online.de

Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion E.U.R.

technischer Sicht als eingeschränkt zu bezeichnen sind. Diese eingeschränkten Bearbeitungsoptionen entsprechen dem ursprünglichen Zweck des PDF-Formats als Austauschformat für fertige Dokumente, welches eine gute Bearbeitbarkeit nicht in den Vordergrund stellt.

Zielführend kann aus hiesiger Sicht daher nur eine Abkehr von den aus der Papierakten Zeit übernommenen Formularen im PDF-Format hin zu verpflichtend für die Antragstellung zu nutzenden Datensätzen sein.

Durch Datensatzanträge kann insbesondere auch dem Problem entgegen getreten werden, dass die Verständlichkeit und die Lesbarkeit bzw. Übersichtlichkeit der Formulare oft als problematisch empfunden werden. Die in den Formularen verwendeten Schriftgrößen sind als klein einzustufen. Auch sind in den Formularen sehr viele Eintragungsmöglichkeiten vorhanden. Bei der Nutzung eines PDF-Formulars können keine Module aus dem Antrag gekürzt werden. Sofern ein Antrag zukünftig per Datensatz gestellt wird, werden nur noch die Teile/ Module des Beschlussentwurf ausgewiesen werden, die für den konkreten Fall benötigt werden. Auch kann die Schriftgröße in der genutzten Fachsoftware durch das Vollstreckungsgericht verändert werden.

Das Erfordernis von der bundesweit möglichen Option zur Einreichung von Datensätzen hat auch der Bundesrat erkannt und in der Stellungnahme (BT-Drucksache 21/2461) zu dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscher sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts (BT-Drucksache 21/1852) angeregt den § 829 Abs. 4 ZPO dahingehend durch Ergänzung nach Satz 3 wie folgt zu ändern: „Der Antrag kann in strukturierter maschinenlesbarer Form übermittelt werden. Wird der Antrag zugleich in einer anderen, den Vorgaben des § 130a Absatz 2 entsprechenden Form eingereicht, so ist allein der Inhalt des strukturierten Datensatzes maßgeblich.“ In der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (BR-Drucksache 643/25) wurde das Anliegen wieder aufgegriffen. Diese Änderung der ZPO wäre zur echten Beschleunigung der Digitalisierung sehr zu begrüßen und sollte dringend weiterverfolgt werden. Somit wäre sichergestellt, dass die professionellen Einreicher die Anträge zunächst auf freiwilliger Basis in einem Datensatz einreichen. Nach einer Übergangszeit sollte die Nutzung von Datensatzanträgen allerdings verpflichtend sein.

Technische Voraussetzung für eine entsprechende Umsetzung für die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse ist zunächst die Spezifikation und Einführung eines umfassenden Datensatzes. In der XJustiz Version 3.6.2 (abrufbar unter https://xjustiz.justiz.de/Dokumentation_Versionen/index.php#Xjustiz-Version-362) sind die bisherigen PDF-Formulare bereits umgesetzt. Der Xjustiz Standard für die Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen wird aber erst zum 30.04.2026 eingeführt.

Ohne eine entsprechende Änderung der ZPO oder eine Nutzung der Möglichkeit von § 5 ZVFV durch die Länder ist zu befürchten, dass die Software-Hersteller der professionellen Einreicher, insbesondere Rechtsanwälte und Inkassodienstleister, aber noch nicht die erforderlichen technischen Umsetzungen mit Nachdruck verfolgen. Von der Möglichkeit von § 5 ZVFV wurde seitens der Länder bislang kein Gebraucht gemacht. Auch erscheint es nicht zielführend, dass nur einzelne Länder die Formulare als

strukturierte Datensätze zum Zweck der Übermittlung an Gerichtsvollzieher oder Gerichte bereitstellen. Vielmehr bedarf es zur Vermeidung eines „Flickenteppichs“ einer bundesweiten Regelung.

Bereitstellung einer Homepage zur Antragstellung für Einreicher, die über keine Software verfügen

Für sonstige Antragsteller sollte die Erstellung und Übermittlung des Datensatzantrages aber auch zeitnah über ein Online-Formular ermöglicht werden. Für andere Fachbereiche der Justiz sind entsprechende technische Möglichkeiten bereits geschaffen worden. Hier seien beispielhaft der Online-Mahnantrag (https://www.online-mahnantrag.de) oder das zentrale elektronischen Schutzschriftenregister (https://www.zssr.justiz.de/start.php) genannt. Es ist zu erwarten, dass auch Anwender, die nicht über eine professionelle Software verfügen, freiwillig diese Möglichkeit nutzen werden. Hierbei gilt es zu betonen, dass es auch eine Vielzahl von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern gibt, die die Bearbeitung nicht über eine professionelle Software abwickeln. Weiter sollte zukünftig eine generelle Verpflichtung zur Nutzung von Datensatzanträgen angedacht werden, da diese im Falle der Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur auch für die sonstigen Antragsteller kein Problem darstellt.

Keine Beifügung von Anlagen bei der Nutzung von Datensatzanträgen

Die Möglichkeiten der Xjustiz Standard Spezifikationen sind derzeit eingeschränkt durch den Wortlaut von § 5 Abs. 1 ZFVF: „Die Länder dürfen die Formulare *[Anm. gemeint sind die Papier bzw. PDF-Formulare]* als strukturierte Datensätze zum Zweck der Übermittlung an Gerichtsvollzieher oder Gerichte bereitstellen. Hierfür sind die Formulare in das gültige XJustiz-Format zu übertragen. Für die als strukturierte Datensätze bereitgestellten Formulare gelten die §§ 1 bis 3 entsprechend.“ und die eingeschränkte Möglichkeit von Abweichungen gem. § 3 ZVFV.

Im Rahmen des Xjustiz-Standard sind daher die PDF-Formulare inhaltsgleich übernommen worden. Dies führt dazu, dass auch der Datensatz an vielen Stellen weiter auf Anlagen verweist (Modul A, B, C, D und in den Aufstellungen von Forderungen, dort unter IV. (keine ges. Unterhaltsforderungen) bzw. III. (ges. Unterhaltsforderungen)).

Die Beifügung von einer weiteren Anlage ist bei der Nutzung von Datensätzen jedoch nicht zielführend.

Es sollte insoweit in der ZVFV klargestellt werden, dass bei der Nutzung von Datensätzen keine weiteren Anlagen beigefügt werden dürfen. So wäre sichergestellt, dass innerhalb des Datensatzes die Feldabschnitte für beispielsweise Beteiligte und Module durch wiederholte Verwendung mehrfach genutzt werden, um beispielsweise mehr als zwei Vollstreckungstitel oder mehr als drei Drittschuldner zu erfassen oder auch mehr als drei Hauptforderungen in einer Aufstellung von Forderungen unter I. einzutragen, ohne weiterer durchnummerierte Aufstellungen von Forderungen verwenden zu müssen. Andernfalls müsste ein Formular für Anlagen entworfen werden, welches sodann auch im Xjustiz Standard nachgebildet werden müsste. Letzteres wird aus hiesiger Sicht jedoch nicht für sinnvoll gehalten.

Die Beifügung weiterer Anlagen ist derzeit insbesondere auch in den zu nutzenden Formularen „Aufstellung von Forderungen“ enthalten. Dort wird im Teil IV. (keine ges. Unterhaltsforderungen) und III. (ges. Unterhaltsforderungen) sowohl hinsichtlich der bisherigen Vollstreckungskosten als auch der Kosten von Inkassodienstleistern auf weitere Anlagen verwiesen.

Auch diesbezüglich sollte für die per Datensatz eingereichten Anträge dringend eine Ausnahme bei der Bearbeitung der Formulare zulässig sein und diese in den Katalog des § 3 ZVFV aufgenommen werden. Die bisherigen Vollstreckungskosten als auch die Inkassokosten können im Falle eines per Datensatz eingereichten Antrages nämlich leicht in die Aufstellung von Forderungen aufgenommen werden. Insoweit ist es denkbar, dass zum Beispiel bei den bisherigen Vollstreckungskosten weitere Zeilen eingefügt werden, bei der die erforderlichen Daten (laufende Nummer + Datum der Maßnahme, + Bezeichnung der Maßnahme + Höhe der Einzelposition) linksspaltig eingetragen werden können und die Gesamtsumme rechtsspaltig eingetragen wird. Die Inkassokosten können bei „Kosten des Verfahrens“ eingetragen werden unter Verweis auf eine entsprechende Anwendung der RVG-Gebühren.

Selbiges gilt für die Mitteilung geleisteter Zahlungen des Schuldners. Diese können derzeit seitens der Antragsteller nur mittels der Beifügung von Anlagen mitgeteilt werden.

Ohne entsprechende Möglichkeit zur Abweichung von den Formularen, wäre zu befürchten und zu erwarten, dass diese Anlagen weiterhin im PDF-Format übermittelt werden. Somit würde eine Mischeinreichung von Datensatz und PDF-Anlage vorliegen, die nicht gewollt sein kann. Auch wäre fraglich, ob im Falle der Änderung des § 829 Abs. 4 ZPO wie oben dargestellt, ein „gemischter Antrag“ (Datensatz und einer PDF-Anlage, die Antragsinhalt sein soll) überhaupt zulässig wäre.

Diese Mischeinreichung wäre auch für die Weiterbearbeitung durch das Vollstreckungsgerichts problematisch, da eine Verbindung der Anlagen mit dem Beschluss erfolgen muss, was zusätzliche Arbeitsschritte in der elektronischen Verfahrensakte erforderlich macht. Im Rahmen der Einreichung als Datensatz ist es für eine effiziente Bearbeitung daher erforderlich, dass so weitestgehend wie nur möglich auf Anlagen verzichtet wird. Es ist daher erforderlich und sinnvoll, wenn die erforderlichen Angaben selbst als Felder im Datensatz spezifiziert werden und auf einen Verweis auf eine Anlage verzichtet wird.

Es wird daher angeregt, entsprechende Ausnahmen in § 3 ZVFV zu normieren oder hilfsweise § 5 ZVFV dahingehend zu ergänzen bzw. zu präzisieren, dass die Datensätze nicht mehr die Papier- oder PDF-Formulare exakt abbilden müssen, sondern lediglich inhaltlich die entsprechenden Angaben enthalten müssen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall auch keine Änderung des § 829a Abs. 1 Nr. 3 ZPO-E (derzeit § 829a Abs. 1 S. 2 ZPO) erforderlich wird. Denn dort heißt es „Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind dem Vollstreckungsantrag zusätzlich eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronische Dokumente beizufügen.“ Für die per Datensatz eingereichten Anträge wäre die zusätzliche Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten im Falle der Umsetzung der obigen Anregungen dem Antrag in der Aufstellung von Forderungen beigefügt.

Synchronizität hinsichtlich des Inkrafttretens herbeiführen

Die geänderte ZVFV soll am 01.10.2026 in Kraft treten. Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (BR-Drucksache 643/25) soll hinsichtlich der Änderungen der ZPO, die gerade erst die Änderung der Versicherungen in den Formularen erforderlich macht, hingegen „am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft“ treten. Hier sollte dringend eine Synchronizität des Datums des Inkrafttretens herbeigeführt werden. Andernfalls könnte es sogar sein, dass das gem. ZVFV zu verwendende Formular Versicherungen enthält, die gar nicht den Gesetzestext der ZPO widerspiegeln.

Der Xjustiz Standard 3.6.2 (ab 30.04.2026) beruht auf den derzeit gültigen Formularen. Eine Anpassung des Xjustiz Standard ist erst zum 30.04.2027 zu erwarten. Sinnvoll wäre es aber, dass der Xjustiz Standard auch unterjährig zum entsprechenden Zeitpunkt geändert wird. Beispielsweise sind hinsichtlich der Versicherungen gem. § 753a ZPO und § 829a ZPO im Xjustiz Standard 3.6.2 (auf Seite 617 der Spezifikationen 3.6.2) die Feldbezeichnungen mit „versicherung.753aSatz1ZPO“ und „versicherung.829aAbs1Nr4ZPO“ bezeichnet. In dem entspr. Element/Attribut ist nur der Wert „true“ zulässig (fixed-Wert). Die Feldbezeichnungen könnten sprachlich angepasst werden, bestenfalls sollten diese wegen ggf. zu erwartender zukünftiger Änderungen keinen Bezug zu den Paragraphen haben, es sollten vielmehr schlagwortartige Bezeichnungen wie z. Bsp. „Versicherung ordnungsgem.Bevollmächtigung“ und „Versicherungelektr.PfÜBAntrag“ verwendet werden.

Mitvollstreckung der Kosten für die Zustellung des Beschlusses nach Modul C

In der Anlage 5 auf Seite 3 (Beschlussentwurf des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) sollte die Passage „Wegen dieser Ansprüche“ nebst des vom Gericht auszufüllenden Feldes dahingehend abgeändert werden, dass der Rahmen entfällt und das „vom Gericht auszufüllen“ gestrichen wird, sodass das Formular wie folgt lautet:

> „Wegen dieser Ansprüche
>
> ☐ sowie wegen der Kosten für die Zustellung dieses Beschlusses an sämtliche aufgeführte Schuldner und sämtliche aufgeführte Drittschuldner
>
> werden (…)“

Die Gläubigerpartei kann die Checkbox in ihrem Entwurf auswählen, sofern sie die Zustellungskosten mit vollstrecken möchte.

Wählt die Gläubigerpartei die Checkbox aus, spricht jedoch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung gegen die entsprechende Anordnung, kann das Vollstreckungsgericht eine Absetzung vornehmen und den Passus streichen.

Auch wenn der Schuldner gem. § 788 Abs. 1 ZPO kraft Gesetzes für die erforderlichen Vollstreckungskosten haftet, heißt dies nicht, dass eine Aufnahme von Amts wegen erfolgen kann.

Das Gericht ist gemäß § 308 Abs. 1 ZPO nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen. In Anlage 4 (Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) ist kein Antrag auf Aufnahme der Zustellungskosten enthalten. Es erscheint auch nicht sinnvoll, eine entsprechende Erweiterung des Antragsformulars vorzunehmen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass das Haftungspotential der Länder für diese Variante deutlich größer ist, denn ein entsprechender Antrag im Antragsformular könnte im Massengeschäft auch übersehen werden. Setzt der Gläubiger hingegen das Kreuz in der Checkbox eigenständig, braucht das Vollstreckungsgericht in den aller meisten Fällen nichts zu veranlassen. Die Fälle, in denen eine Absetzung wegen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderlich wird, dürften verschwindend gering sein.

Wenn das Kreuz trotz Prozesskostenhilfe gesetzt ist, kann eine Absetzung durch das Vollstreckungsgericht vorgenommen werden. Selbiges gilt nämlich auch für die Gerichtskosten gem. KV Nr. 2111 GKG. Auch von der Zahlung der Gerichtskosten ist die Gläubigerpartei im Falle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung befreit und kann diese Kosten nicht gegen den Schuldner geltend machen. Gleichwohl kann die Gläubigerpartei diese Kosten in der jeweiligen Forderungsaufstellung unter „Kosten für dieses Verfahren“ eintragen, was eine Absetzung durch das Vollstreckungsgericht zur Folge hätte.

Nicht nur aufgrund der vorgenannten rechtlichen Bedenken ist eine Änderung sinnvoll. Das Erfordernis, dass das Vollstreckungsgericht ein Kreuz setzt, wirkt sich auch negativ auf die Effizienz aus, weil die Checkbox in der ganz überwiegenden Zahl der Verfahren anzukreuzen ist und somit nahezu jedes Formular zu bearbeiten ist. Dies führt – insbesondere bei elektronischer Aktenführung – zu einem vermeidbaren Mehraufwand.

Für Rückfragen stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Björn Benkhoff
stellvertretender Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.